BStU
000375

Aufzeichnungen, die vom Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens angefertigt werden, sind grundsätzlich strafprozessual verwendbare Beweismittel gemäß §§ 24 (1) Ziff. 4 und 49 (2) StPO. Ihre tatsächliche Nutzung als Beweismittel im Strafverfahren ist davon abhängig, ob sie für die Beweisführung beweiserhebliche Bedeutung haben oder nicht. Es muß jedoch beachtet werden, daß Beschuldigte durch Beweisantrag versuchen können, jede von ihnen angefertigte Aufzeichnung in das Verfahren einzubeziehen.

Es ist erforderlich, in jeglichen vom Beschuldigten angefertigten Aufzeichnungen das Datum und die Zeitdauer der Anfertigung auszuweisen und die Aufzeichnungen vom Beschuldigten unterschreiben zu lassen.

Die Dauer der Beschuldigtenvernehmung

Die zeitliche Dauer einer Beschuldigtenvernehmung ist strafprozessual nicht geregelt. Ausgehend von den Grundsätzen des Strafverfahrens ist es u. E. zweckmäßig, in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen von Ermittlungshandlungen zur Nachtzeit (§ 112 StPO, Durchsuchung zur Nachtzeit) grundsätzlich davon auszugehen, daß Beschuldigtenvernehmungen täglich in der Zeit zwischen 6.00 und 21.00 Uhr jederzeit zulässig sind, wie das gegenwärtig in der Untersuchungsarbeit auch praktiziert wird.

Aus politisch-operativen Gründen kann es auch erforderlich werden, Beschuldigtenvernehmungen während der Nachtzeit durchzuführen. Das betrifft in der Untersuchungsarbeit des MfS vor allem

Erstvernehmungen des Beschuldigten, die nach Festnahmen auf frischer Tat bzw. Zuführungen begonnen werden müssen oder die wegen erst im Verlaufe der Vernehmung sich ergebenden politisch-operativ bedeutungsvollen Zusammenhängen, die einer sofortigen Klärung bedürfen, nicht während der Nachtzeit unterbrochen werden können;